



dbb
beamtenbund
und tarifunion
schleswig - holstein

dbb sh • Muhliusstr. 65 • 24103 Kiel

offener Brief
an die Abgeordneten
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Spitzenorganisation der
Fachgewerkschaften und -verbände
des öffentlichen Dienstes

Landesgeschäftsstelle:
Muhliusstr. 65, 24103 Kiel
Telefon: 0431.675081
Fax: 0431.675084
E-Mail: info@dbbsh.de
Internet: www.dbbsh.de

Ansprechpartner/-in: Kai Tellkamp
E-Mail: tellkamp@dbbsh.de

15.03.2022

Gesetzgebungsverfahren zur Gewährleistung

- **eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung**
- **und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wenn wir uns als Spitzenverband der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes mit einem Brief, der auch für die Veröffentlichung vorgesehen ist, direkt an alle Landtagsabgeordneten wenden, spricht das für ein außergewöhnlich bedeutsames Anliegen.

Tatsächlich geht es um nicht weniger als die Wiederherstellung der Verfassungskonformität der Besoldung der Beamtinnen und Beamten in Schleswig-Holstein. Bereits die zweifelsfreie Feststellung, dass die Anforderungen der Verfassung nicht mehr erfüllt werden – ein Zustand, der nach unserer Überzeugung bereits seit dem Jahr 2007 besteht – markiert eine bemerkenswerte und im Grunde auch beschämende Situation.

Wenn jetzt aber ein Gesetzentwurf, mit dem diese Situation repariert werden soll und dem damit eine absolut grundsätzliche Bedeutung zukommt, ungeachtet der erheblichen Bedenken nahezu aller Fachleute und unter Verzicht auf eine mündliche Anhörung beschlossen werden soll, dann lässt uns das jedenfalls in diesem Fall an einem lösungsorientierten politischen Handeln zweifeln.

Daran mangelt es nämlich, wenn ein zugesagtes Vorhaben noch vor der Wahl abgeschlossen werden soll, obwohl der eingeschlagene Weg offenkundig unzureichend geeignet ist. Daran mangelt es auch, wenn verhindert werden soll, dass ein unpopuläres Problem für den Fall einer künftigen Regierungsbeteiligung in die mögliche „Erbmasse“ einfließt. Schließlich mangelt es daran, wenn das Erfordernis einer neuen verfassungsgerichtlichen Klärung ausgelöst wird, die aber erst nach vielen Jahren zu erwarten ist.

Unsere Kritik an dem vorliegenden Gesetzentwurf haben wir in unserer schriftlichen Stellungnahme (Landtagsumdruck 19/7212) zum Ausdruck gebracht. An dieser Stelle möchten wir unsere Position für Sie vereinfacht zusammenfassen.

Die verfassungswidrige Unterschreitung des Abstandes der Besoldung zur sozialen Grundsicherung einer vierköpfigen Familie soll insbesondere dadurch beseitigt werden, indem familienbezogene Besoldungs- und Fürsorgeleistungen erheblich ausgeweitet werden. Hier wird jedoch Besoldungspolitik mit Sozialpolitik verwechselt und dabei werden auch noch gesellschaftspolitisch problematische Unwuchten provoziert, indem unverhältnismäßige Privilegien geschaffen werden. Unsere Vorstellung, die reguläre Besoldung so auszugestalten,

dass es grundsätzlich möglich ist, lediglich unter Einbeziehung der bereits bestehenden familienbezogenen Komponenten eine vierköpfige Familie zu versorgen, ist nach unserer Überzeugung keinesfalls überzogen.

Die stattdessen vorgesehenen Maßnahmen stellen das aus der Verfassung resultierende Leistungsprinzip auf den Kopf, indem sich die Besoldung weniger an der Leistung und mehr am Familienstand orientiert. Ebenfalls verfassungsrechtlich bedenklich ist die Umgehung des Grundsatzes der abgestuften Besoldung, der einen angemessenen Abstand zwischen den Besoldungsgruppen meint. Eine eigentlich sachgerechte Anpassung der regulären Besoldung in den unteren Gruppen müsste nämlich auch in den darüber liegenden Besoldungsgruppen nachvollzogen werden, um der unterschiedlichen Wertigkeit der Funktionen Rechnung zu tragen. Um diesen Effekt zu vermeiden, wird auf die Ausweitung der kinderbezogenen Leistungen ausgewichen.

Die faktische Abwertung von höherwertigen Funktionen wird durch die außerdem vorgesehene weitere Streichung unterer Besoldungsgruppen noch intensiviert. Eine Qualifikation für höherwertige Funktionen ist weniger lohnend, weil der Abstand zu darunter liegenden Funktionen reduziert wird. Dies ist übrigens selbst für die Beschäftigten mit niedrigeren Besoldungsgruppen kontraproduktiv: ihnen werden Beförderungsmöglichkeiten und damit Perspektiven genommen.

Als gewerkschaftlicher Spitzenverband könnten wir es uns sehr einfach machen und zunächst einmal das Vorgesehene mitnehmen. Doch wir halten es für wichtiger, Fehlentwicklungen zu vermeiden und ein wirklich zukunftsfähiges Besoldungsrecht zu schaffen. Wir wünschen uns eine Lösung, die langfristig trägt, zweifelsfrei verfassungskonform ist, im Innen- und Außenverhältnis fair ist sowie die Gewinnung und Bindung von Personal (Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Berufsbeamtentums) fördert.

Aus unserer Sicht ist es grundsätzlich bedenklich, wenn politische Entscheidungen nur ausgesprochen knapp und in Randlage statt klar und mittig auf dem Boden der Verfassung stehen. Wenn diese kritische Verortung sogar bezüglich der Einkommensbedingungen der eigenen Beschäftigten vorgenommen wird, ist das alles andere als ein positives Signal.

Da mit Blick auf den Verfahrensstand und auf die gesamtpolitische Situation ein kompletter Neustart des Gesetzgebungsprozesses nicht realistisch erscheint, sollte zumindest ein Minimum sachgerechter Nachbesserungen erfolgen. Dafür haben wir lösungsorientierte Vorschläge, die personal- und haushaltspolitisch auch realistisch sind:

- Anstelle der Erhöhung des Familienzuschlags für das erste Kind um 40 Euro sollte die Grundbesoldung durchgehend um 40 Euro erhöht werden.
- Der Selbstbehalt in der Beihilfe sollte für alle Besoldungsgruppen gestrichen werden (mit entsprechenden Folgewirkungen bei der Heilfürsorge)
- Die jährliche Sonderzahlung sollte dynamisiert werden (davon soll laut dem ebenfalls vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein im Jahr 2022 systemwidrig abgesehen werden, was eine schleichende Besoldungsverschlechterung bedeutet).
- Die noch der Besoldungsgruppe A 9 zugeordneten Einstiegsämter der Laufbahngruppe 2 sollten auf A 10 angehoben werden.

Wir appellieren an Sie, die Schlüssigkeit und die Akzeptanz des Gesetzesvorhabens durch diese positiven Signale, die fraktionsübergreifend getragen werden sollten, zu fördern!

Mit freundlichen Grüßen



Kai Tellkamp
Landesbundvorsitzender